

Korrektur des Arbeitszeugnisses

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 21. Juni 2005 - 9 AZR 352/04

Die ausscheidende Mitarbeiterin hatte das ihr erteilte Zeugnis wegen eines Rechtschreibfehlers und einer falschen Angabe ihres Geburtsortes dem Arbeitgeber mit der Bitte um Korrektur zurückgereicht.

Das zunächst als "stets einwandfrei" bezeichnete Verhalten der Mitarbeiterin beurteilte der Arbeitgeber in dem berichtigten Zeugnis nunmehr nur als "einwandfrei".

Das nahm die Frau nicht hin und es kam zum Rechtsstreit, nachdem der Arbeitgeber zu einer erneuten Berichtigung nicht bereit war. Ihre Klage hatte vor dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht Erfolg.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat beide Urteile jetzt bestätigt: Jeder Arbeitnehmer könne bei der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber ein qualifiziertes Zeugnis verlangen.

Entspreche das erteilte Zeugnis nach Form und Inhalt nicht den tatsächlichen und rechtlichen Anforderungen, habe der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Berichtigung des Zeugnisses.

Der Arbeitgeber sei in diesem Fall verpflichtet, dem Arbeitnehmer ein "neues" Zeugnis auszustellen, so das BAG. Bei der Erstellung dieses Zeugnisses sei der Arbeitgeber an den bisherigen, vom Arbeitnehmer nicht beanstandeten Zeugnistext gebunden, eine Abänderung scheidet aus.

Nur eine Ausnahme ließ das Gericht für den Fall zu, dass dem Arbeitgeber nachträglich Umstände bekannt werden, die die Leistung oder das Verhalten des Arbeitnehmers in einem anderen Licht erscheinen lassen.

Mitgeteilt von Dr. Martin Krüger, Fachanwalt für Arbeits- und Versicherungsrecht, Heilbronn.



0800 / 3 222 444
(K O S T E N L O S A N R U F E N)

www.anwalt-auswahl.de